

Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991² und von Artikel 1 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973³.

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Der Kanton führt zur Stärkung der Präventionsarbeit und der Beratungen eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen.

² Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ermöglicht eine vernetzte und koordinierte Bearbeitung gesellschaftspolitisch relevanter Themen, die sich an übergeordneten und bereichsübergreifenden Zielsetzungen orientiert.

Art. 2 *Aufgaben* *a. Themenbereiche*

In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:

- a. Gesundheitsförderung;
- b. Familienförderung;
- c. Jugendförderung;
- d. Gleichstellung von Frau und Mann;
- e. Integration.

Art. 3 *b. Aufgabenerfüllung*

¹ Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen initiiert insbesondere gemeinsam mit Partnern Präventionsprojekte und ist für deren Umsetzung besorgt. Weiter berät sie den Regierungsrat, die Staatsverwaltung, die Einwohnergemeinden sowie die Öffentlichkeit in gesellschaftspolitischen Fragen.

² Sie ist die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 57 Abs. 3 AuG).

II. Organisation

Art. 4 *Unterstellung*

Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ist dem Sicherheits- und Justizdepartement unterstellt.

Art. 5 *Beratungsstellen*

Beratungsstellen wie die Jugend- und Elternberatung und die Suchtberatung werden in die Fachstelle für Gesellschaftsfragen eingegliedert.

Art. 6 *Kommission für Gesellschaftsfragen*

¹Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Gesellschaftsfragen mit fünf bis sieben Mitgliedern. Er bestimmt das Präsidium.

²Die Kommission hat unterstützende und beratende Funktion. Die Leitung der Fachstelle für Gesellschaftsfragen nimmt von Amtes wegen an ihren Sitzungen teil.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 27 Abs. 2 der Verordnung zum Ausländerrecht⁵ wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

1 SR 142.20
2 GDB 810.1
3 GDB 874.1
4 GDB 101
5 GDB 113.21